



**Burgenländischer
Fußballverband**

BURGENLÄNDISCHER
FUSSBALLVERBAND
7000 Eisenstadt, Hotterweg 67
Tel. 02682/62326-0
Fax: 02682/62326-10
<http://www.bfv.at>
E-Mail: office@bfv.at
ZVR Zahl: 567261947

An alle Vereine der 2. Klasse Süd,
BFV-Vorstandsmitglieder,
und Gruppenausschuss

Eisenstadt, 26.06.2019

Einspruch gegen die Klasseneinteilung 2019/2020 – 2. Klasse Süd

Sehr geehrte Sportfreunde!

Der Spielausschuss des BFV hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 – nach Durchführung des Auf- und Abstieges nach 2018/19 - die Klasseneinteilung für die Saison 2019/20 durchgeführt.

Nach dem Abstieg der Vereine SC Wiesfleck (A) und ASV Gemeinde Tobaj (B) und der Fusion der Vereine UFC Sulz (B) und SC Gerersdorf (B) hat sich in den 2. Klassen Süd für die Saison 2019/20 folgende Klassenstärke ergeben:

2. Klasse A Süd:	13 Vereine
2. Klasse B Süd:	11 Vereine

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b der Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft des BFV sind die Vereine in zwei 2. Klassen (A Süd und B Süd) zu verteilen. Dabei darf sich die Vereinszahl in den 2. Klassen maximal um 2 unterscheiden.

Aufgrund dessen, dass sich nach Durchführung des Auf- und Abstieges die 2. Klassen um nicht mehr als 2 Vereine unterschieden haben, hat der Spielausschuss keine Umgruppierung vorgenommen und die Klassenstärke für die Saison 2019/20 wie folgt beschlossen:

2. Klasse A Süd: 13 Vereine und 2. Klasse B Süd: 11 Vereine

Die Verlautbarung dieser Klasseneinteilung für 2019/20 ist allen Vereinen am 19. Juni 2019 per Email und Intramail zugestellt worden. In dieser Aussendung wurde auch hingewiesen, dass ein begründeter schriftlicher Einspruch gegen die Klasseneinteilung bis spätestens Montag, 24. Juni 2019 um 12:00 Uhr an den BFV-Vorstand eingebracht werden kann.

Folgende Vereine haben gegen die vom Spielausschuss beschlossene Klasseneinteilung fristgerecht Einspruch erhoben:

SV Rohrbrunn, SV Ollersdorf, SV Wolfau, UFC Gerersdorf-Sulz, SV Kirchfidisch, UFC Mogersdorf, ASK Wallendorf, ASV Gemeinde Tobaj, USV Burgauberg,

In der gestrigen Sitzung hat sich der BFV-Vorstand mit allen vorliegenden Einsprüchen intensiv befasst und hat nach eingehender Diskussion folgenden endgültigen Beschluss gefasst:

Der BFV-Vorstand bestätigt die Entscheidung des Spielausschusses vom 18. Juni 2019 und weist die Einsprüche der oben angeführten Vereine gegen diese Entscheidung ab.

Wenn auch andere, von den o.a. Vereinen angestellte Klasseneinteilungen, denen eine Nachvollziehbarkeit ebenfalls nicht abgesprochen werden soll, zu anderen Ergebnissen führen, so hat die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Spielausschusses ergeben, dass dieser seinen ohne Zweifel vorhandenen Ermessensspielraum nicht überschritten hat und daher dieser Entscheidung keine Fehlerhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit anhaftet, die eine Änderung der Klasseneinteilung rechtfertigen würde.

Nachdem der Spielausschuss nach den derzeit gültigen Bestimmungen entschieden hat und die grundsätzliche Vorgabe erfüllt hat – wenn auch nicht nach Wunsch jener Vereine, die einen Einspruch einbracht haben – liegt keine Verletzung der BFV-Durchführungsbestimmung vor, daher war auch die Entscheidung des Spielausschusses vom 18. Juni 2019 vom BFV-Vorstand zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung ist gemäß § 91 der ÖFB-Rechtspflegeordnung ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, es kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den Bgld. Fußballverband wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 12 Abs 1 lit g) bis i) der ÖFB-Satzungen genannten Bestimmungen erhoben werden.

Eine Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen unter Nachweis des Erlages der Rechtsmittelgebühr in Höhe von € 250,-- über den Burgenländischen Fußballverband schriftlich einzubringen.

Mit sportlichen Grüßen


Gerhard Milletich
BFV-Präsident


Karl Schmidt
BFV-Geschäftsstellenleiter